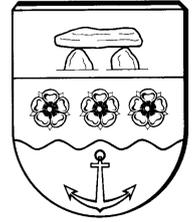


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 31.01.2023

Nr. 02

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite	
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		26	Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 44 „Baugebiet Pastorenweg“; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	23
17	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2023 vom 19.12.2022	18		
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		27	Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 45 „Erweiterung Gewerbegebiet am Wattberg“; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	24
18	Gemeinde Anderverne – Bekanntmachung; Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	18		
19	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Einziehung von öffentlichen Gemeindestraßen	19		
20	Entgeltordnung für die Nutzung des Jugendzeltplatzes in der Muhne der Stadt Haselünne	19		
21	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sondergebiet für gew. Tierhaltungsanlagen XVII“, Ortschaft Eltern	20		
22	Bekanntmachung; Änderung 49 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	20		
23	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2023	21		
24	1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2022	22		
25	1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2022	22		
		C. Sonstige Bekanntmachungen		
		28	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland; 1. Anordnung	24
		29	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 5. Anordnung	26

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

17 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2023 vom 19.12.2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	724.042.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	739.457.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.297.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	47.500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	706.673.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	702.011.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	51.182.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	123.108.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.961.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	382.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	765.817.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	825.501.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.961.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 179.564.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

39,0 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und von 90 % der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht überschreiten. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1 % der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts festgelegt.

Meppen, 19.12.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 u. § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, am 20.01.2023 unter dem Aktenzeichen – 32.15-10302/454 (2023) – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. Februar 2023 bis zum 09. Februar 2023 zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 331 (1. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 23.01.2023

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

18 Gemeinde Anderverne – Bekanntmachung; Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Anderverne hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2023 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.10.2022 in der Zeit vom 01.02.2023 bis 09.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Anderverne, 18.01.2023

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder
Bürgermeister

19 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Einziehung von öffentlichen Gemeindestraßen

Die öffentliche Gemeindestraße „Mühlenbergweg“ (Nr. 173 des Straßenbestandsverzeichnisses Gleesen – im beigefügten Plan eingetragen) ist für den öffentlichen Verkehr entbehrllich geworden.

Die vorgenannte Straße wird daher gem. § 8 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2023 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

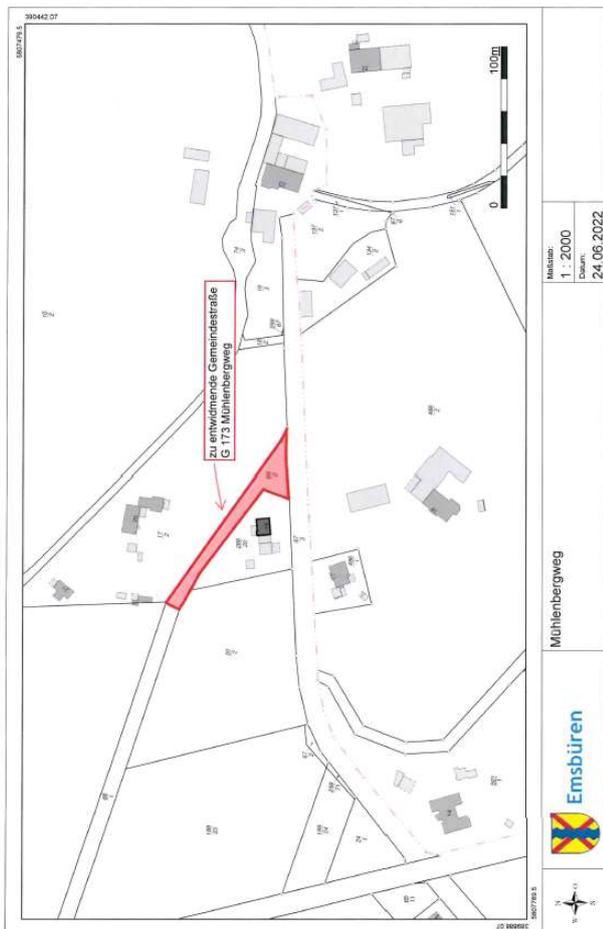
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren, zu richten.

Emsbüren, 12.01.2023

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister



20 Entgeltordnung für die Nutzung des Jugendzeltplatzes in der Muhne der Stadt Haselünne

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Entgeltordnung für die Nutzung des Jugendzeltplatzes in der Muhne der Stadt Haselünne beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung des Jugendzeltplatzes in der Muhne mit ihren Einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Nutzung des Jugendzeltplatzes in der Muhne erhebt die Stadt Haselünne ein Entgelt nach § 3 der Entgeltordnung.
2. Als Nebenkosten kommen die tatsächlich anfallenden Energie-, Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten sowie die Kosten für vereinbarte Zusatzleistungen hinzu.
3. Grundlage der Nutzung ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages für den/die jeweiligen Nutzer.

§ 3 Tarife

Für die Nutzung des Jugendzeltplatzes wird je Person und Nacht ein Entgelt in Höhe von 5,50 € erhoben.

Die Nutzung des Jugendzeltplatzes richtet sich nach den Regelungen des jeweiligen Mietvertrages bzw. nach der Nutzungsordnung für die Nutzung des Jugendzeltplatzes.

§ 4 Kautions

Zusätzlich zum Nutzungsentgelt wird eine Kautions erhoben. Die Höhe der Kautions wird im Mietvertrag geregelt.

§ 5 Reinigungs- und Zusatzleistungen

Die Reinigungskosten und die Kosten der Zusatzleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet.

§ 6 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist der Nutzer, der einen Nutzungsvertrag für die Nutzung des Jugendzeltplatzes abgeschlossen hat.

Tritt der Nutzer vom abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurück, kann die Stadt Haselünne eine Entschädigung verlangen. Die Entschädigung richtet sich nach den vereinbarten Stornobedingungen des Nutzungsvertrages.

§ 7 Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Haselünne, 29.12.2022

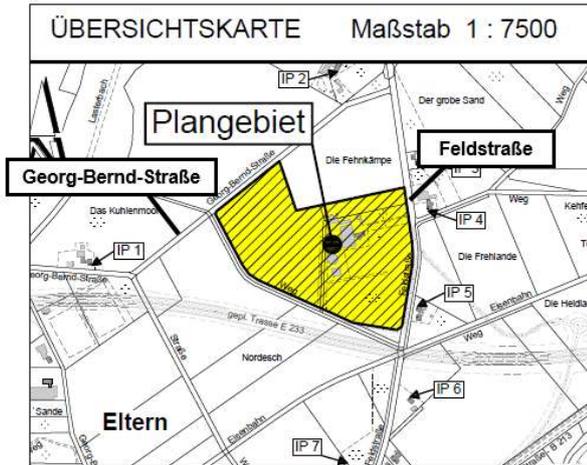
STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

21 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sondergebiet für gew. Tierhaltungsanlagen XVII“, Ortschaft Eltern

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 13.10.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet für gew. Tierhaltungsanlagen XVII“, Ortschaft Eltern, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet für gew. Tierhaltungsanlagen XVII“, Ortschaft Eltern, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

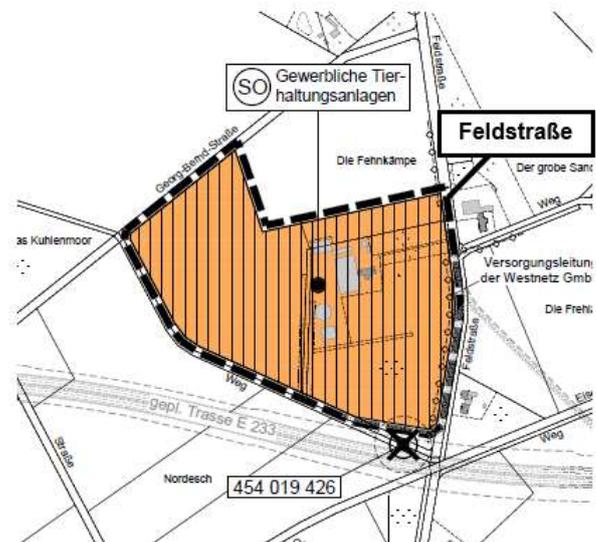
Haselünne, 19.01.2023

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

22 Bekanntmachung; Änderung 49 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 13.10.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 49 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.01.2023 (Az.: 65-610-302-01/49 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Maßstab: 1 : 5.000



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 49 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 19.01.2023

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

23 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.318.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.318.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.475.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.107.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	5.352.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	9.004.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	223.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr.1 NKomVG	25.000 EURO
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	25.000 EURO
c)	§ 117 I 2 NKomVG	25.000 EURO
d)	§ 19 IV KomHKVO	25.000 EURO
e)	Rückstellungen und Abgrenzungen	500 EURO

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden. Außerdem sind die Beträge, die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen sowie die Beträge für abschlusstechnische Buchungen als unerheblich anzusehen.

Teilhaushalte werden im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Ansätze für Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets deckungsfähig sind, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO stehen. Zahlungswirksame Aufwendungen können im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden. Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen für unerhebliche Auszahlungen innerhalb des Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Salzbergen, 15.12.2022

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2023 bis zum 10.02.2023 im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzbergen, 23.01.2023

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

24 1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 02.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.051.300 €		570.600 €	11.480.700 €
ordentliche Aufwendungen	12.276.400 €		379.500 €	11.896.900 €
außerordentliche Erträge	192.000 €			192.000 €
außerordentliche Aufwendungen	126.000 €			126.000 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.433.900 €		570.600 €	10.863.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.316.200 €		56.800 €	12.259.400 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	722.800 €			722.800 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.124.400 €			9.124.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.401.600 €			8.401.600 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	360.800 €			360.800 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	20.558.300 €		570.600 €	19.987.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	21.801.400 €		56.800 €	21.744.600 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.905.650 € um 95.100 € vermindert und damit auf 1.810.550 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sögel, 02.11.2022

GEMEINDE SÖGEL

Klaß
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich der §§ 2 und 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.12.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2023 bis zum 09.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 27.12.2022

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

25 1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 09.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	17.551.000 €		134.900 €	17.416.100 €
ordentliche Aufwendungen	17.631.800 €	120.200 €		17.752.000 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	716.500 €			716.500 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.021.700 €		244.700 €	16.777.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.247.400 €	120.200 €		16.367.600 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.858.600 €		70.000 €	1.788.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.159.100 €	825.000 €		8.984.100 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.898.300 €	1.297.200 €		7.195.500 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	952.500 €		203.300 €	749.200 €

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	24.778.600 €	1.297.200 €	314.700 €	25.761.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	25.359.000 €	945.200 €	203.300 €	26.100.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.898.300 € um 1.297.200 € erhöht und damit auf 7.195.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.836.950 € um 40.784 € vermindert und damit auf 2.796.166 € neu festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sögel, 09.12.2022

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Klaß
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich der §§ 2 und 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 20.01.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2023 bis zum 09.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

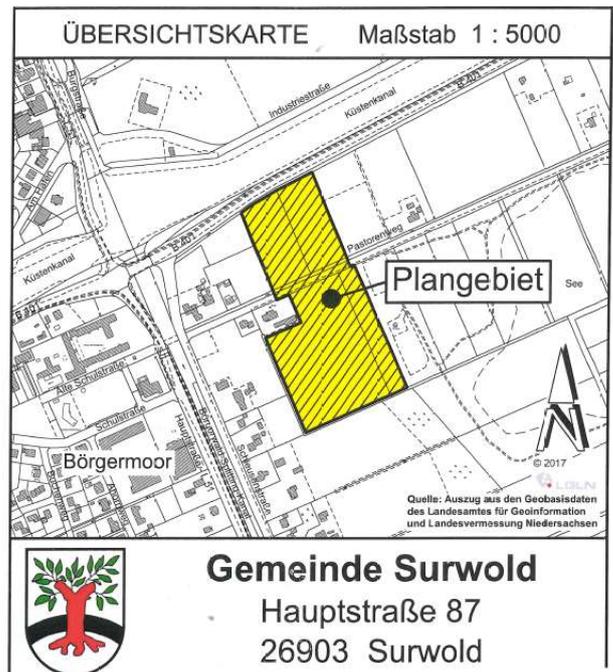
Sögel, 26.01.2023

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

26 Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 44 „Baugebiet Pastorenweg“; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 21.04.2022 den Bebauungsplan Nr.: 44 „Baugebiet Pastorenweg“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese Bauleitplanung wirksam.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr.: 44 „Baugebiet Pastorenweg“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuelmmling.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

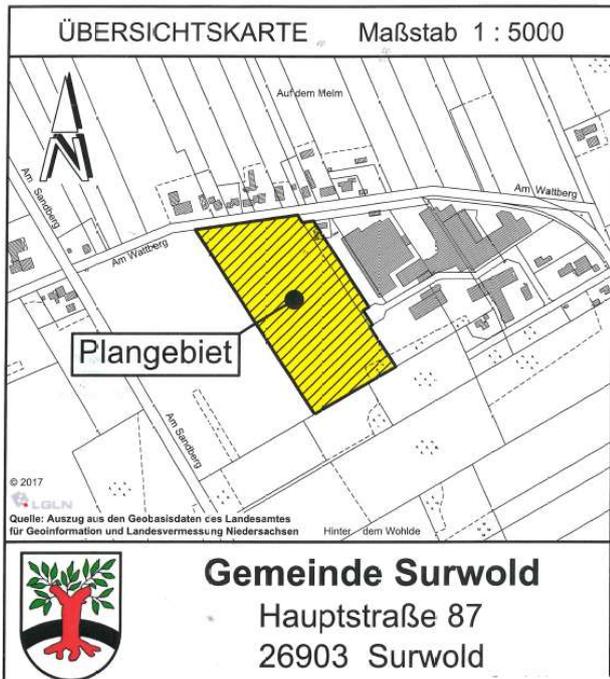
Surwold, 11.01.2023

GEMEINDE SURWOLD
Der Bürgermeister

27 Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 45 „Erweiterung Gewerbegebiet am Wattberg“; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 21.04.2022 den Bebauungsplan Nr.: 45 „Erweiterung Gewerbegebiet am Wattberg“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese Bauleitplanung wirksam.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr.: 45 „Erweiterung Gewerbegebiet am Wattberg“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 11.01.2023

GEMEINDE SURWOLD
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

28 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland; 1. Anordnung

Vereinfachte Flurbereinigung Lage
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

1. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, vom 01.07.2019 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Lage wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lage (3211)	2	18/6
Lage (3211)	2	59/6
Lage (3211)	2	81/7
Lage (3211)	2	111/49
Lage (3211)	2	111/50
Lage (3211)	2	144/5
Lage (3211)	4	16/4
Lage (3211)	4	16/5
Dohren (3229)	1	10/1

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 49,5203 ha

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 49,5203 ha von 150,1405 ha auf 199,6608 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen aus den Gemarkungen Lage und Dohren erfolgt sowohl aus verfahrenstechnischen Gründen als auch aufgrund von Anträgen von Beteiligten zur Verbesserung und Arrondierung der Eigentumsverhältnisse.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,

f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.flurb-we.niedersachsen.de>. Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Anordnung ist auf der rechten Seite unter „Öffentliche Bekanntmachungen-aktuelle Bekanntmachungen“ unter „Flurbereinigung Lage-ÖB 1. Anordnung“ zu finden.

Meppen, 18.01.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland; 1. Anordnung

– Siehe Karte auf Seite 28

29 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigerungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland; 5. Anordnung

Flurbereinigerungsverfahren Wesuermoor
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

5. Anordnung

In dem Flurbereinigerungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geboten, das durch den Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, vom 09.12.2015 und durch Anordnungen vom 19.09.2016, 05.11.2020, 30.06.2021 und 13.05.2022 festgestellte Flurbereinigerungsgebiet, wie folgt zu ändern.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigerungsverfahren Wesuermoor zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Hemsen	9	15	0,0478
Hemsen	9	16	0,0465
Hemsen	9	17	2,2363
Hemsen	9	23/3	0,7389
Hemsen	9	24/2	2,1386
Hemsen	9	36/1	0,4144
Hemsen	9	37/2	0,3851
Holthausen	3	16/6	1,5150
Hemsen	9	30	4,6751
Hemsen	9	42	0,7247
Hemsen	9	48	1,0274
Groß Hesepe	18	75	12,8888
Flechum	9	3/5	1,6268
Flechum	9	3/7	3,5000
Flechum	9	7	3,1951
Löningen	77	95	6,8840
Löningen	77	141	5,8474
Löningen	2	245/4	2,4211
Löningen	2	245/6	1,8783
Löningen	16	24	8,4751
Löningen	16	25	0,8970
Löningen	16	114	3,9929
Löningen	80	382/4	19,4393
Hemsen	10	10	2,7522
Hemsen	9	5	3,6372
Emslage	260	56	2,1068
Holte-Lastrup	10	21/2	2,5104
Holte-Lastrup	10	22/7	0,0024
Holte-Lastrup	10	33/4	0,0130
Holte-Lastrup	10	34/9	0,2392
Holte-Lastrup	10	49/2	0,0738
Holte-Lastrup	10	85/5	0,0105
Holte-Lastrup	10	85/7	0,0106
Holte-Lastrup	10	87/5	0,0978
			96,4495

Aufgrund dieser Anordnung und durch Berichtigung von Flurstücksflächen durch Flurstückszerlegungen im Liegenschaftskataster (- 0,1399 ha) vergrößert sich das Flurbereinigerungsgebiet um 96,3096 ha, von 1.037,8980 ha auf 1.134,2076 ha. Die Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte und Sonderkarten zur Gebietskarte dargestellt, die Bestandteile dieser Anordnung sind.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigerungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigerungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundstückseigentümer. Ihm sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung hat sich der Grundstückseigentümer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf Rechtsbehelfe, auch gegen die Wertermittlung, verzichtet.

Die abschließende Verwertung der Zuziehungsfurstücke soll später in einem geplanten Unternehmensflurbereinigerungsverfahren im Zusammenhang mit der E 233 erfolgen. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Es ist mithin geboten, aus verfahrens- und vermessungstechnischen sowie planerischen Gründen die Zuziehung zum Flurbereinigerungsverfahren durchzuführen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigerungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigerungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 18.01.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

4 Anlagen zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland; 5. Anordnung

– Siehe Karten auf den Seiten 29 – 32

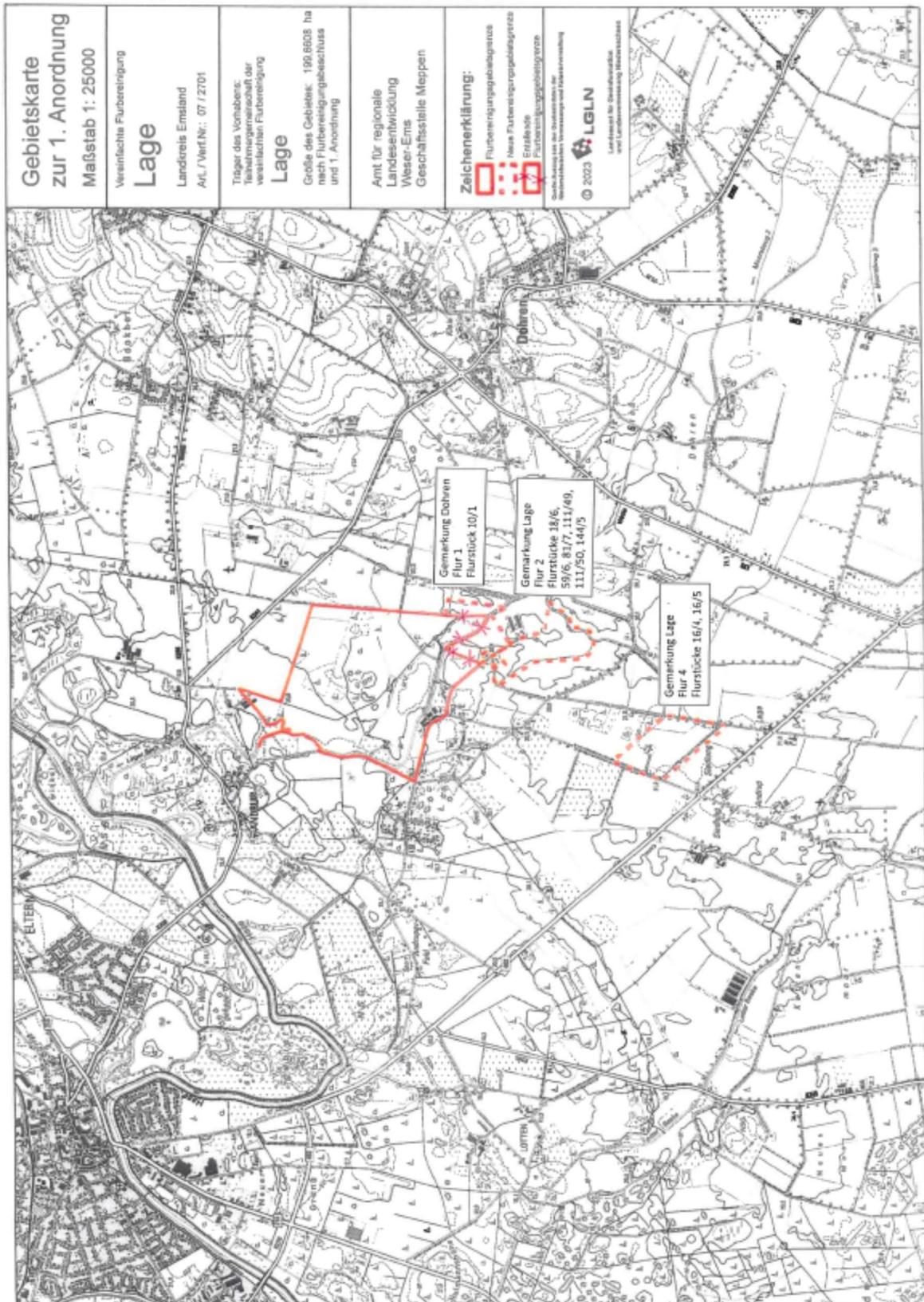
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

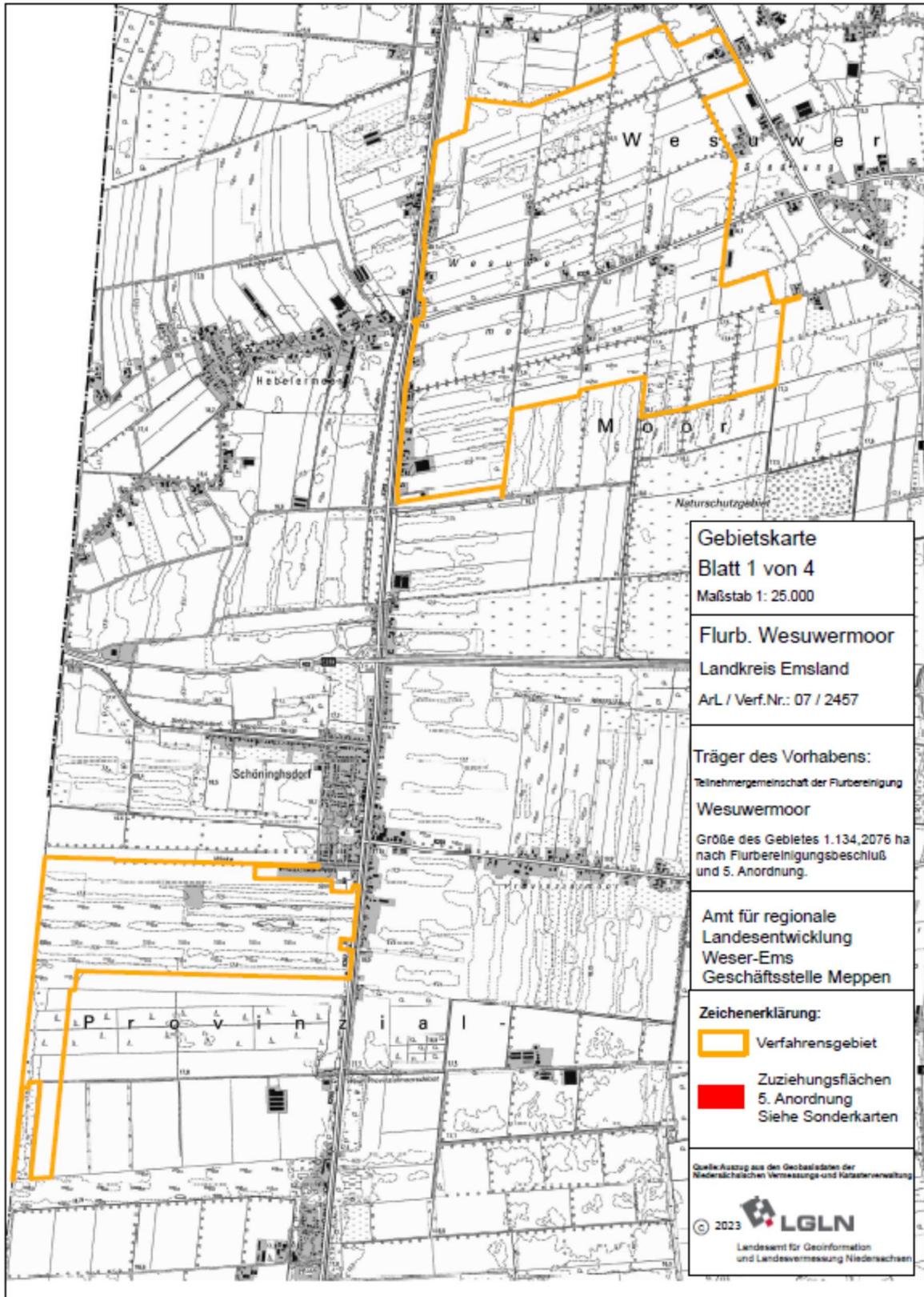
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland; 1. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 02/2023 vom 31.01.2023, Lfd.-Nr.: 28, Seite 24)

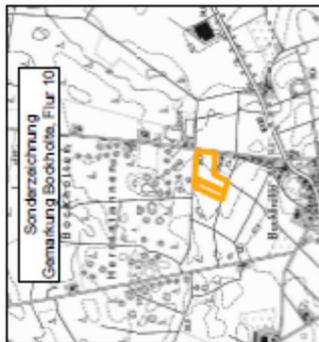
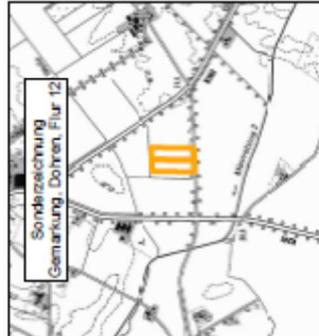
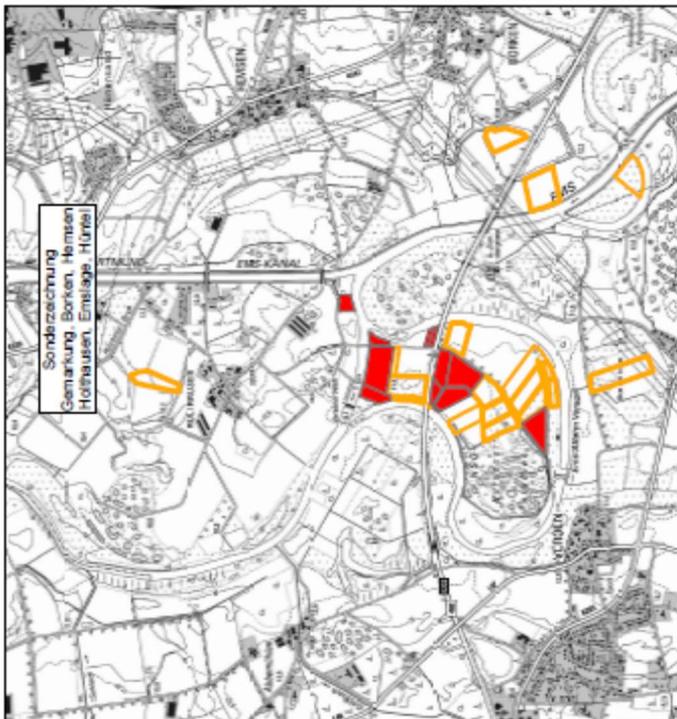
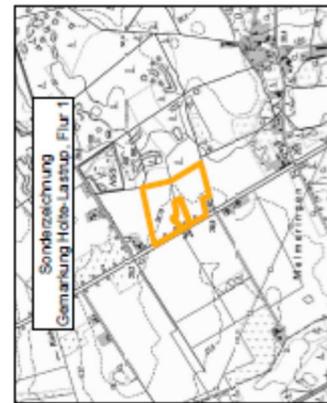
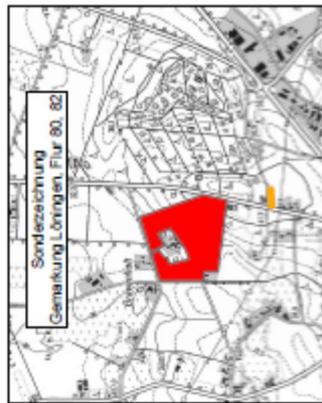
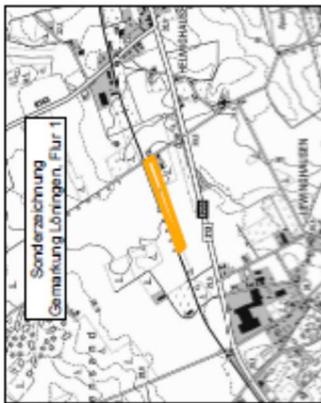
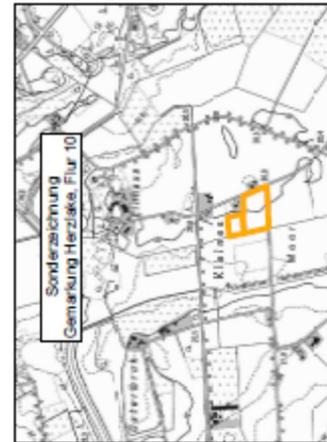


Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 5. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 02/2023 vom 31.01.2023, Lfd.-Nr.: 29, Seite 26)



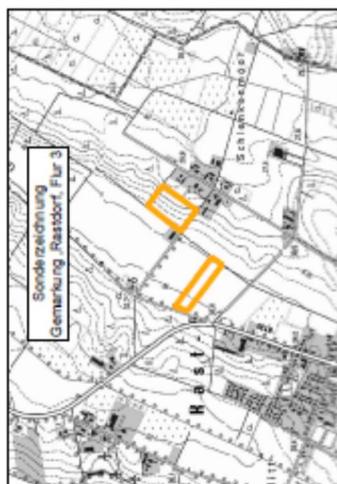
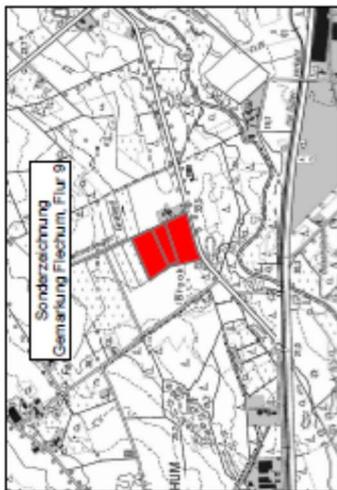
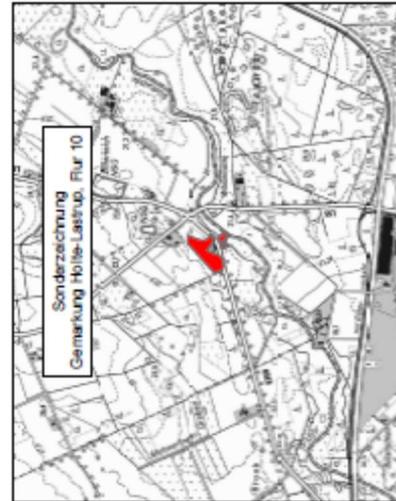
Anlage 2 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 5. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 02/2023 vom 31.01.2023, Lfd.-Nr.: 29, Seite 26)

<p>Sonderkarte zur Gebietskarte 5. AO Blatt 2 von 4</p>	<p>Flurb. Wesuwermoor Landkreis Emsland ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457</p>	<p>Zeichenerklärung:</p> <p> Verfahrensgebiet</p> <p> Zuziehungsfurstücke 5. Anordnung</p>	<p>Quelle: Abzug aus den Grundbüchern der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>LGLN Landesamt für Geodäsie und Landesvermessung Niedersachsen © 2023</p>
------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Anlage 3 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 5. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 02/2023 vom 31.01.2023, Lfd.-Nr.: 29, Seite 26)

<p>Sonderkarte zur Gebietskarte 5. AO Blatt 3 von 4</p>	<p>Flurb. Wesuwermoor Landkreis Emsland A/L / Verf.Nr.: 07 / 2457</p>	<p>Zeichenerklärung:  Verfahrensgebiet  Zuziehungsfurstücke 5. Anordnung</p>	<p><small>Quelle: Auszug aus den Grundstücken der Nationalen, Vermessungs- und Katasterverwaltung</small></p> <p>LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</p> <p>© 2023</p>
------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Anlage 4 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 5. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 02/2023 vom 31.01.2023, Lfd.-Nr.: 29, Seite 26)

